



Meine elektronische
Gesundheitsakte.
Meine Entscheidung!

ELGA GmbH

ELGA-

Schulungsunterlagen

Textbausteine zur Ergänzung und Unterstützung eigener Schulungsunterlagen

Datum: 16.02.2016

Version: 2.0

Status: Gültig

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
1.1.	Zielsetzung und Zielgruppe	4
1.2.	Geschlechtsneutrale Formulierungen	4
1.3.	Nutzungsbedingungen	4
1.4.	Status des Dokumentes	4
2.	Was ist ELGA?	5
2.1.	Was sind die Ziele von ELGA?	5
2.2.	Welche Vorteile haben Bürger?	5
2.3.	Welche Vorteile haben ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ELGA-GDA)?	6
2.4.	Wer steht hinter ELGA?	6
2.5.	Wo sind die ELGA-Gesundheitsdaten gespeichert?	7
2.6.	Welche Daten sind über ELGA verfügbar?	7
2.7.	Wie werden die ELGA-Gesundheitsdaten dargestellt?	7
2.8.	Was ist die e-Medikation?	8
2.9.	Wie erfolgt die Wechselwirkungsprüfung?	8
2.10.	Wie lange bleiben die Gesundheitsdaten über ELGA abrufbar?	8
2.11.	Wer darf auf ELGA-Gesundheitsdaten zugreifen?	8
2.12.	Werden alle ELGA-GDA gleichzeitig mit ELGA zu arbeiten beginnen?	9
2.13.	Werden auch ältere Befunde über ELGA verfügbar sein?	9
3.	Rechte und Pflichten von ELGA-GDA	10
3.1.	Darf oder muss ich als Behandler die „ELGA meines Patienten“ abrufen?	10
3.2.	Welche Daten müssen für den Abruf über ELGA bereitgestellt werden?	10
3.3.	Wann und wie lange darf ein ELGA-GDA auf welche Daten zugreifen?	10
3.4.	ELGA ist für den Patienten nachvollziehbar: Was wird protokolliert?	11
3.5.	Kann ein ELGA-GDA erkennen, ob sich ein Patient von ELGA abgemeldet hat oder nur diesen konkreten ELGA-GDA für den Zugriff gesperrt hat?	11
3.6.	Was passiert, wenn ein Patient einen ELGA-Befund sperrt oder löscht?	11
3.7.	Sieht ein ELGA-GDA, welche Befunde ein Patient gesperrt hat?	12
3.8.	Kann sich ein ELGA-GDA auf ELGA „verlassen“, wenn der Patient Befunde sperren oder löschen kann?	12
3.9.	Welche Aufklärungspflichten gibt es für ELGA-GDA?	12
3.10.	Muss ein ELGA-GDA die Haftung für Behandlungsfehler übernehmen, die vermeidbar gewesen wären, wenn die durch ELGA verfügbaren Informationen verwendet worden wären?	12
3.11.	Können ELGA-GDA Befunde in ELGA ändern, stornieren oder löschen?	13

3.12.	Kümmert sich ELGA um die Archivierung der ELGA-Befunde?	13
3.13.	Löst ELGA den (bisherigen / gerichteten) Befundversand ab?	13
3.14.	Muss dem Patienten der Befund (weiterhin) ausgedruckt mitgegeben werden?	13
3.15.	Dürfen ELGA-GDA als Dienstgeber die ELGA-Gesundheitsdaten der Angestellten lesen und verwenden?	13
3.16.	Was ändert sich für Apotheken?	14
3.17.	Darf im Notfall auf die ELGA-Gesundheitsdaten von nicht ansprechbaren Personen zugegriffen werden?	14
3.18.	Müssen alle Labor- und Radiologiebefunde aus einem Spitalsaufenthalt für ELGA registriert werden?	14
3.19.	Wer hilft bei technischen Problemen?	15
4.	Rechte von Bürgerinnen und Bürgern	16
4.1.	Welche Rechte haben Bürgerinnen und Bürger?	16
4.2.	Was ist das ELGA-Portal?	16
4.3.	Muss sich ein Patient für ELGA anmelden?	16
4.4.	Kann sich ein Patient im Zusammenhang mit ELGA vertreten lassen?	17
4.5.	Hat ein Patient einen Nachteil, wenn er nicht an ELGA teilnimmt?	17
4.6.	Wie kann man steuern, welche Gesundheitsdaten in ELGA sichtbar sind?	17
4.7.	Was bedeutet, sich komplett von ELGA abzumelden?	18
4.8.	Was bedeutet, sich von einzelnen ELGA-Funktionen abzumelden?	18
4.9.	Was bedeutet „Situatives Opt-Out“ – Widerspruch beim ELGA-GDA?	19
4.10.	Was bedeutet, Dokumente in ELGA zu sperren bzw. zu löschen?	19
4.11.	Was bedeutet, einen ELGA-GDA den Zugriff auf Gesundheitsdaten sperren?	20
4.12.	Wie kann man sich elektronisch von ELGA abmelden?	20
4.13.	Widerspruch über die ELGA-Widerspruchsstelle	20
4.14.	Wie lange haben ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter Zugriff auf die ELGA-Gesundheitsdaten? Kann der Patient dies ändern?	21
4.15.	Werden ältere Befunde über ELGA verfügbar gemacht?	21
4.16.	Kann der Patient sehen, wer über ELGA auf die e-Befunde oder e-Medikation zugegriffen hat?	21
4.17.	Gibt es mit ELGA noch ausgedruckte Rezepte?	22
4.18.	Wo erhalten Bürgerinnen und Bürger Unterstützung bzw. Informationen zu ELGA?	22
4.19.	Was ist die ELGA-Ombudsstelle?	22
5.	Anhang	24
5.1.	Glossar	24
5.2.	Revisionsliste	26

1. Vorbemerkung

1.1. Zielsetzung und Zielgruppe

Diese Schulungsunterlage dient zur allgemeinen Information über ELGA und kann im Rahmen anderer Unterlagen, die in Gesundheitseinrichtungen zur Schulung der Nutzer von lokalen ELGA-Implementierungen dienen, direkt weiterverwendet werden.

Die Unterlage ist daher kompakt gehalten und verwendet möglichst praxisnahe Formulierungen. Auf ein Verzeichnis von Quellen oder weiterführender Literatur wurde verzichtet.

1.2. Geschlechtsneutrale Formulierungen

Da diese Schulungsunterlage Teil von anderen Unterlagen sein soll und in jedem Unternehmen unterschiedliche Vorgaben für geschlechtsneutrale Formulierungen vorliegen, wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. „Patientinnen und Patienten“ oder „ÄrztInnen“, nicht durchgehend berücksichtigt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1.3. Nutzungsbedingungen

Das vorliegende Dokument wurde von der ELGA GmbH zum aktuellen Stand der Technik und der Umsetzungsvorgaben mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.

Die ELGA GmbH genehmigt ausdrücklich die lizenzfreie Nutzung dieser Schulungsunterlagen zum Zweck der Erstellung von eigenen ELGA-Schulungsunterlagen der Gesundheitseinrichtungen.

Der Text und die Textbausteine dürfen kopiert und im Ganzen oder in Teilen in anderen Dokumenten verwendet werden, ein Quellenverweis ist nicht notwendig. **Die fachlichen Inhalte der ELGA GmbH dürfen jedoch nicht verändert werden.**

1.4. Status des Dokumentes

Gültig.

2. Was ist ELGA?

2.1. Was sind die Ziele von ELGA?

Die elektronische Gesundheitsakte (ELGA) ermöglicht den Patienten den orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf ihre eigenen ELGA-Gesundheitsdaten. Damit sollen die Rechte und die Autonomie der Patienten gestärkt werden. Die ELGA-Gesundheitsdaten stehen bei einer medizinischen Behandlung oder Betreuung – und nur in diesem Zusammenhang – auch den behandelnden Gesundheitseinrichtungen, den so genannten ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern (ELGA-GDA), zur Verfügung. Auf ELGA zugreifen können somit Krankenanstalten, Apotheken (ausschließlich auf die e-Medikationsdaten), niedergelassene Kassenärzte und -Ambulatorien sowie stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Ein wichtiges Ziel von ELGA ist daher auch ein besserer Informationsfluss zwischen mehreren Gesundheitseinrichtungen im Rahmen der Behandlungskette.

Zunächst werden ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe aus Spitälern, Labor- und Radiologiebefunde aus ambulanten Spitalsbehandlungen sowie Medikationsdaten sowie ambulante Pflegeberichte - gesamthaft als „ELGA-Gesundheitsdaten“ bezeichnet - als unterstützende Entscheidungsgrundlage für die weitere Diagnostik und Therapie bereitgestellt bzw. können sie abgerufen werden.

2.2. Welche Vorteile haben Bürger?

Die Behandlungsqualität kann durch die systematische Bereitstellung von Befunden verbessert werden, unnötigen Mehrfachuntersuchungen kann entgegengewirkt werden. Durch den Einsatz der ELGA-Funktion e-Medikation können Wechselwirkungen zwischen Arzneimitteln und Doppelverschreibungen erkannt und vermieden werden. Die Bürger haben überdies über das ELGA-Portal die Möglichkeit, ihre eigenen ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befunde und e-Medikation) einzusehen und zu managen, die Zugriffsrechte zu verwalten, ihre ELGA-Teilnahme zu regeln sowie im Protokoll nachzuprüfen, wer wann welche Informationen bereitgestellt oder abgerufen hat. Auch die eigenen Berechtigungsänderungen können dort nachvollzogen werden.

Der sichere Einstieg in die persönliche ELGA durch den Bürger erfolgt über das österreichische Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at via Handysignatur oder Bürgerkarte.

Allgemeine Informationen über ELGA sowie zum Widerspruch bzw. dem Widerruf des Widerspruchs gibt die ELGA-Serviceline unter der Telefonnummer 050 124 4411 werktags von Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr.

Bürger ohne Internetzugang können entweder eine Person ihres Vertrauens für ELGA bevollmächtigen oder auch ihre Teilnahme über die ELGA-Widerspruchsstelle regeln. Unterstützung bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Patientenrechte im Zusammenhang mit ELGA erhalten die Bürger auch durch die eigens eingerichtete ELGA-Ombudsstelle, deren Standorte bei den Patientenanwaltschaften der einzelnen Bundesländer den Betrieb zeitgleich mit den Krankenanstaltenverbänden der Länder aufnehmen.

2.3. Welche Vorteile haben ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ELGA-GDA)?

Ein behandelnder oder betreuender ELGA-GDA kann einfach und schnell sowie zeit- und ortsunabhängig auf bestimmte medizinische Daten seiner Patienten zugreifen, wenn sie gebraucht werden, sofern der Patient keine Zugriffsbeschränkungen eingetragen hat.

Standardmäßig haben ELGA-GDA 28 Tage ab Nachweis des Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, z.B. durch das Stecken der e-card bei der Ärztin oder beim Arzt in der Ordination, Zugriff auf die Daten. Für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gilt die Frist von 28 Tagen ab der Entlassung. Apotheken werden nur zwei Stunden auf die Medikationsdaten Zugriff haben. Danach erlischt die Zugriffsberechtigung und wird erst bei erneutem Nachweis des Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses wieder aktiv. Der Zeitraum von 28 Tagen ist für den Abruf weiterer Informationen im konkreten Behandlungs- oder Betreuungsfall gedacht, z.B. wenn nach einem Krankenhausaufenthalt noch Befunde ausständig sind. Die Bürger können über das ELGA-Portal die genannten Zugriffsdauern verkürzen oder (für niedergelassene Ärzte oder Apotheken) bis maximal ein Jahr verlängern. Bei einer Verlängerung über 28 Tage ist vorab die Zustimmung des ELGA-GDA notwendig.

Für ELGA ist keine spezielle oder an einen bestimmten Adressaten gerichtete Versendung von Daten notwendig, man kann auf die bereits vorhandenen Daten des ursprünglichen Erstellers zugreifen. Die ELGA-Befunde haben eine einheitliche Optik, einen strukturierten Aufbau, sind maschinenlesbar und können einfach in das medizinische Dokumentationssystem der eigenen Einrichtung übernommen werden.

2.4. Wer steht hinter ELGA?

ELGA ist ein nationales Infrastrukturprojekt in Österreich und wird von den so genannten ELGA-Systempartnern getragen: dem Bundesministerium für Gesundheit, allen neun Bundesländern und der Sozialversicherung. Als gemeinsame Tochtergesellschaft ist die ELGA GmbH mit der Koordination der technischen und organisatorischen Umsetzung von ELGA beauftragt.

2.5. Wo sind die ELGA-Gesundheitsdaten gespeichert?

Entlassungsbriefe und Befunde bleiben weiterhin – wie bisher auch – im Verantwortungsbereich des erstellenden ELGA-GDA gespeichert, also z.B. auf Servern von Spitälern, Arztpraxen oder Labors bzw. deren Dienstleistern.

Die e-Medikationsdaten werden verschlüsselt zentral im Verantwortungsbereich der Sozialversicherung gespeichert.

2.6. Welche Daten sind über ELGA verfügbar?

Die ersten über ELGA verfügbar gemachten Gesundheitsdaten sind:

- Ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe der Krankenhäuser
- Laborbefunde
- Radiologiebefunde
- Medikationsdaten: davon sind die von Ärzten verschriebenen und in der Apotheke abgegebenen Medikamente sowie wechselwirkungsrelevante Arzneimittel, die von den Apotheken frei verkauft werden können, umfasst
- ambulante Pflegeberichte („Situationsbericht“)

Folgende Informationen sollen in einer späteren Ausbaustufe verfügbar sein:

- Allgemeine oder spezielle fachärztliche Befunde wie z.B. der Pathologiebefund
- Bilddaten
- Patientenverfügungen
- Vorsorgevollmachten
- Gesetzliche medizinische Register

Darüber hinaus werden die demografischen Patientenstammdaten im Rahmen der ELGA-Verwendung qualitätsgesichert und können in die Systeme der ELGA-GDA übernommen werden (z.B. Adresse).

2.7. Wie werden die ELGA-Gesundheitsdaten dargestellt?

ELGA-Befunde sind für Computer-Darstellung und Ausdruck optimiert. Das heißt, wichtige Informationen werden hervorgehoben und die Orientierung im Text wird durch Vereinheitlichung von Aufbau und Layout verbessert. Die standardisierten und nutzerfreundlichen ELGA-Befunde erleichtern das rasche Erfassen der relevanten Inhalte, reduzieren so Fehlerquellen und liefern damit einen wichtigen Beitrag zur Patientensicherheit.

2.8. Was ist die e-Medikation?

Die e-Medikation ist eine ELGA-Funktion. Das Kernstück ist eine Datenbank, in der die von Ärzten verordneten bzw. von Apotheken abgegebenen rezeptpflichtigen Medikamente, sowie zusätzlich verkaufte wechselwirkungsrelevante, nicht-rezeptpflichtige Arzneimittel gespeichert werden. Diese Daten werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Die behandelnden und betreuenden ELGA-GDA können sich so darüber informieren, welche Medikamente den Patienten von anderen ELGA-GDA verschrieben bzw. von Apotheken abgegeben wurden. Damit können diese auf unerwünschte Wechselwirkungen überprüft werden und auch unnötige Doppelverschreibungen vermieden werden. Die Bürger erhalten mit der e-Medikation einen Überblick über ihre Medikamente. Sie können über das ELGA-Portal ihre Medikamentenliste einsehen, speichern oder ausdrucken.

2.9. Wie erfolgt die Wechselwirkungsprüfung?

Mit der e-Medikation wird eine organisationsübergreifende Datengrundlage für Wechselwirkungsprüfungen durch die meist in der Software des ELGA-GDA vorhandene Prüfsoftware geschaffen. Die Prüfroutinen werden somit dezentral, also im lokalen IT-System des behandelnden Arztes oder der Apotheke durchgeführt. Es gibt keine zentral angebotene Wechselwirkungsprüfung im Wege von ELGA.

2.10. Wie lange bleiben die Gesundheitsdaten über ELGA abrufbar?

Grundsätzlich sind e-Befunde zehn Jahre und Medikationsdaten ein Jahr lang für den Bürger über das ELGA-Portal bzw. für die ELGA-GDA im Behandlungsfall abrufbar. Danach werden sie automatisch aus den ELGA-Listen gelöscht.

Unabhängig von ELGA gilt, dass Gesundheitsdaten von den Gesundheitseinrichtungen im niedergelassenen Bereich für zehn Jahre und im stationären Bereich für 30 Jahre aufbewahrt werden müssen.

2.11. Wer darf auf ELGA-Gesundheitsdaten zugreifen?

Im ELGA-Gesetz ist klar geregelt, wer auf die ELGA-Daten eines Patienten zugreifen darf. Es sind dies neben den Patienten selbst nur jene ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter, die den Patienten tatsächlich behandeln oder betreuen. Deren Anmeldung beim ELGA-System und die Bestätigung als ELGA-GDA erfolgt mittels der vorhandenen Infrastruktur in den Spitälern bzw. im e-card-System mit der so genannten Admin-card (Ordinationskarte). Die Überprüfung der Identität des Patienten für ELGA erfolgt bei Arztordinationen im Rahmen der Übergabe und dem Stecken der e-card, im Spital alternativ auch mit der Aufnahme des Patienten.

Gesetzlich festgelegt ist auch, wer keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten hat: Chef- und Kontrollärzte der Sozialversicherung („Versicherungsärzte“), Ärzte, die für private Versicherungen Untersuchungen durchführen, Behörden sowie Amtsärzte, Schulärzte, Betriebsärzte, Stellungsärzte des Bundesheeres sowie jene Ärzte, die durch den Patienten vom Zugriff ausgeschlossen wurden.

2.12. Werden alle ELGA-GDA gleichzeitig mit ELGA zu arbeiten beginnen?

Beginnend mit Dezember 2015 in den Spitälern und Pflegeeinrichtungen des Wiener Krankenanstaltenverbundes (mit Ausnahme des AKH) und nahezu allen Krankenhäusern in der Steiermark werden alle öffentlichen Krankenanstalten und die Krankenhäuser der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) schrittweise mit ELGA arbeiten. Danach folgen die niedergelassenen Vertragsärzte, Ambulatorien und Apotheken. Zug um Zug werden auch weitere stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, private Krankenanstalten und Zahnärzte mit Kassenvertrag mit dem ELGA-System vernetzt.

2.13. Werden auch ältere Befunde über ELGA verfügbar sein?

Nein. ELGA-Gesundheitsdaten werden erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ein ELGA-GDA mit ELGA arbeitet und der Patient dort in Behandlung oder Betreuung war, erfasst. Rückwirkend werden keine ELGA-Gesundheitsdaten verfügbar gemacht.

3. Rechte und Pflichten von ELGA-GDA

3.1. Darf oder muss ich als Behandler die „ELGA meines Patienten“ abrufen?

Die Entscheidung, ob ein Behandler (Arzt, Pflegeperson) im Behandlungs- oder Betreuungsfall die ELGA-Gesundheitsdaten seiner Patienten aufruft bzw. in die ELGA-Gesundheitsdaten Einsicht nimmt oder nicht, obliegt seiner fachlichen Einschätzung. An der bestehenden Rechtslage (erhöhte Sorgfaltspflicht entsprechend der jeweiligen Berufsgesetze) ändert sich durch ELGA nichts.

3.2. Welche Daten müssen für den Abruf über ELGA bereitgestellt werden?

ELGA-GDA sind verpflichtet, folgende ELGA-Gesundheitsdaten ihrer Patienten zur Verfügung zu stellen:

- **Medikationsdaten:** Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser
- **Ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe:** Krankenhäuser
- **Labor- und Radiologie-Befunde:** Fachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik oder Hygiene und Mikrobiologie sowie Fachärzte für Radiologie, Krankenhäuser im Rahmen ambulanter Behandlungen

Entlassungsbriefe sind ab der Entlassung des Patienten aus dem Spital unverzüglich für den Abruf über ELGA bereitzustellen. Nachdem der Patient entlassen wurde, kann er zu Hause, wenn er über das Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at in seine ELGA einsteigt, seinen Spitals-Entlassungsbrief lesen bzw. herunterladen, speichern oder ausdrucken.

Technisch ist es für die ELGA-GDA bis zu 28 Tage nach der Entlassung möglich, Dokumente für den Abruf mit ELGA bereitzustellen, im Einzelfall (Korrekturversionen) auch später. Labor- und Radiologie-Befunde aus stationären Aufenthalten können den ärztlichen Entlassungsbrief als Attachment, eingebettet oder als eigenes Dokument ergänzen, müssen aber nicht zwingend verfügbar gemacht werden.

3.3. Wann und wie lange darf ein ELGA-GDA auf welche Daten zugreifen?

Ärztinnen und Ärzte sowie andere ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter können ELGA-Daten nur dann einsehen, wenn eine Patientin bzw. ein Patient bei ihnen in Behandlung oder Betreuung ist. Dafür ist ein technischer Nachweis des Behandlungsverhältnisses erforderlich. Dieser erfolgt in der Kassenordination durch das Stecken der e-card und der Admin-Karte bzw. der „elektronischen Aufnahme“ im Krankenhaus. Standardmäßig haben Ärztinnen und Ärzte 28 Tage ab dem Nachweis des Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses Zugriff auf die Daten, bei Krankenanstalten gilt diese Frist ab der Entlassung bzw. haben sie Zugriff

während des stationären Aufenthaltes. Apotheken werden nur zwei Stunden auf die Medikationsdaten Zugriff haben. Danach erlischt die Zugriffsberechtigung und wird erst bei erneutem Nachweis des Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses wieder aktiv.

Der Zeitraum von 28 Tagen ist für den Abruf weiterer Informationen zum konkreten Behandlung- oder Betreuungsfall gedacht, z.B. wenn nach einem Krankenhausaufenthalt noch Befunde ausständig sind. Die Patienten bzw. Bürger können über das ELGA-Portal die genannten Zugriffsfristen verkürzen oder für einen „Vertrauensarzt“ bzw. die „Vertrauensapotheke“ mit deren Einverständnis auf bis zu ein Jahr verlängern.

3.4. ELGA ist für den Patienten nachvollziehbar: Was wird protokolliert?

Alle Aktionen des Bürgers selbst, des ELGA-GDA, wenn er Befunde oder Medikationsdaten für den ELGA-Abruf zur Verfügung stellt bzw. auf diese zugreift, von der allenfalls vom Bürger beauftragten ELGA-Ombudsstelle und von der ELGA-Widerspruchsstelle, werden lückenlos protokolliert und sind für die Patienten bzw. Bürger am ELGA-Portal abrufbar. Die Protokolldaten stehen drei Jahre lang ab Datum der jeweiligen Aktion zur Verfügung.

Der Abruf und das Bereitstellen von ELGA-Gesundheitsdaten werden prinzipiell mit dem Namen der natürlichen Person protokolliert, die diese Aktion ausführt. Nur bei einer automatischen elektronischen Bereitstellung von Dokumenten ist die Protokollierung des Namens der natürlichen Person nicht verpflichtend und daher abhängig vom lokalen IT-System.

3.5. Kann ein ELGA-GDA erkennen, ob sich ein Patient von ELGA abgemeldet hat oder nur diesen konkreten ELGA-GDA für den Zugriff gesperrt hat?

Nein. Der ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter kann nicht erkennen, ob sich der Patient komplett oder teilweise von ELGA abgemeldet hat bzw. ob er einen e-Befund gesperrt oder gelöscht hat oder einen ELGA-GDA den Zugriff auf seine Gesundheitsdaten verwehrt hat. Der ELGA-GDA sieht nur, dass keine Gesundheitsdaten dieses Patienten über ELGA zur Verfügung stehen.

3.6. Was passiert, wenn ein Patient einen ELGA-Befund sperrt oder löscht?

Patienten haben die Möglichkeit, ELGA-Befunde einzeln zu sperren und wieder zu entsperren oder zu löschen. Ein aus ELGA gelöschter Befund ist unwiderruflich gelöscht und kann nicht wieder angezeigt und eingesehen werden. Sind die Befunde aber vom ELGA-GDA ursprünglich selbst erstellt worden oder wurden bereits in das lokale Arztinformationssystem bzw. in das Krankenhaus-informationssystem heruntergeladen, hat das Sperren oder Löschen aus ELGA keine Auswirkungen auf die Zugriffe im lokalen

System. Auch die gesetzliche Verpflichtung zur Archivierung von medizinischen Daten bleibt von ELGA unberührt.

Ein gesperrter e-Befund bleibt für den Patienten weiterhin einsehbar und kann jederzeit wieder entsperrt werden. Danach ist der e-Befund auch wieder für die berechtigten ELGA-GDA sichtbar.

3.7. Sieht ein ELGA-GDA, welche Befunde ein Patient gesperrt hat?

Nein.

3.8. Kann sich ein ELGA-GDA auf ELGA „verlassen“, wenn der Patient Befunde sperren oder löschen kann?

Jeder Patient muss für sich selbst die Entscheidung treffen, ob es im Einzelfall von Nachteil ist, wenn der behandelnde Arzt wichtige Informationen zum Gesundheitszustand oder die aktuelle Medikation nicht im Wege von ELGA zur Verfügung hat. Andererseits enthebt ELGA den Arzt nicht eines Gespräches mit den Patienten.

3.9. Welche Aufklärungspflichten gibt es für ELGA-GDA?

Grundsätzlich sind ELGA-GDA verpflichtet, die Patienten mittels eines Aushangs (Patienteninformation) über ihre Rechte als ELGA-Teilnehmer zu informieren. Ein Musteraushang wurde seitens des Bundesministeriums für Gesundheit mit der ELGA-Verordnung vom November 2015 zur Verfügung gestellt. Es besteht aber auch eine anlassbezogene Aufklärungspflicht des ELGA-GDA, wenn Daten über HIV-Infektionen, psychische oder genetische¹ Erkrankungen oder Schwangerschaftsabbrüche, anfallen. In diesem Fall muss der Patient über die Möglichkeit eines „situativen Opt-Out“ gesondert informiert werden. Die Information nur über den Aushang ist in diesen Fällen nicht ausreichend.

3.10. Muss ein ELGA-GDA die Haftung für Behandlungsfehler übernehmen, die vermeidbar gewesen wären, wenn die durch ELGA verfügbaren Informationen verwendet worden wären?

An der Haftung des ELGA-GDA für Schäden, die aufgrund eines von ihm verschuldeten Fehlers entstanden sind, ändert sich durch die Einführung von ELGA nichts. Die Haftung begründet sich wie heute durch die erhöhte Sorgfaltsprüfung gemäß § 1299 ABGB, falls es aufgrund eines Schadens zu einem Gerichtsverfahren kommen sollte. Dies wird durch § 13 Abs. 2 ELGA-Gesetz noch untermauert.

¹ § 71a Abs. 1 Gentechnik Gesetz GTG

Ist allerdings aus Gründen, die nicht vom ELGA-GDA verschuldet sind, im konkreten Einzelfall eine Verwendung von ELGA technisch nicht möglich oder ist durch den mit der Suche verbundenen Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet, ist der ELGA-GDA nicht verpflichtet, ELGA-Gesundheitsdaten im Wege von ELGA zu ermitteln.

3.11. Können ELGA-GDA Befunde in ELGA ändern, stornieren oder löschen?

Für den Abruf via ELGA bereitgestellte Befunde bzw. Dokumente können nachträglich nicht geändert werden. Um wesentliche Fakten zu ergänzen oder gegebenenfalls richtigzustellen, muss eine neue Version des Dokumentes erstellt werden (Versionierung), die dann standardmäßig bereitsteht. Die frühere oder auch eine stornierte Version sind bei Bedarf ebenfalls abrufbar. Die Versionierung ist auch nach Ablauf der Zugriffsfrist (in der Regel 28 Tage) möglich. Ebenso immer möglich ist das Stornieren von Dokumenten, z.B. wenn ein Befund inhaltlich falsch ist oder einer falschen Identität zugeordnet wurde.

ELGA-GDA können ELGA-Befunde nicht löschen.

Die Abrufmöglichkeit für e-Befunde über ELGA erlischt nach zehn Jahren. Davon unberührt ist die allgemeine Archivierungspflicht für den Originalbefund durch den Ersteller.

3.12. Kümmert sich ELGA um die Archivierung der ELGA-Befunde?

ELGA ändert nichts an den Speicher- und Archivierungspflichten des GDA.

3.13. Löst ELGA den (bisherigen / gerichteten) Befundversand ab?

Nein.

3.14. Muss dem Patienten der Befund (weiterhin) ausgedruckt mitgegeben werden?

Hier ändert sich durch ELGA nichts.

3.15. Dürfen ELGA-GDA als Dienstgeber die ELGA-Gesundheitsdaten der Angestellten lesen und verwenden?

Nein, in der Rolle des Dienstgebers ist dies verboten. Allerdings kann es vorkommen, dass ein ELGA-GDA in die Behandlung von Patienten eingebunden ist, die gleichzeitig bei ihm beschäftigt sind. Daher müssen Angestellte explizit über diese Möglichkeit informiert werden. Zudem muss durch technische Mittel (persönliche Anmeldung am KIS; interne Organisation in der Ordination) sichergestellt werden, dass tatsächlich nur jene Personen auf die entsprechenden ELGA-Gesundheitsdaten zugreifen können, die konkret mit diesem

Patienten befasst sind. Ein eigener User ist erforderlich, da entsprechend dem ELGA-Gesetz der Zugriff mit dem Namen der natürlichen Person, die diesen vorgenommen hat, protokolliert wird. Der Patient oder die Patientin kann dies dann bei Bedarf nachvollziehen. Die Verschwiegenheitspflichten des behandelnden oder betreuenden Personals bleiben davon unberührt.

3.16. Was ändert sich für Apotheken?

Öffentliche Apotheken sind gesetzlich verpflichtet, Medikationsdaten über abgegebene Medikamente in der e-Medikationsdatenbank zu speichern, sofern der Patient dem nicht widersprochen hat. Dies gilt für verschreibungspflichtige (rezeptpflichtige) sowie für wechselwirkungsrelevante, nicht verschreibungspflichtige Medikamente („Over the Counter“, OTC-Medikamente)

Zukünftig wird auf dem Rezept eine e-Medikations-Identität („e-Med-ID“, ein 2D-Matrix-Code) aufgedruckt. Damit ist in der Apotheke ein eingeschränkter (lesender) Zugriff auf die aktuelle Verordnung und das Abspeichern der Abgabe möglich. Der Zugriff ist nur auf die Medikationsdaten möglich und ist beschränkt auf zwei Stunden. Werden weitere Arzneimittel wie OTC-Medikamente abgegeben, die auch in der e-Medikation gespeichert werden sollen, so ist ein Stecken der e-card notwendig. Dies gilt auch, wenn Apothekerinnen und Apotheker die ganze e-Medikationsliste z.B. für eine Wechselwirkungsprüfung abrufen wollen.

3.17. Darf im Notfall auf die ELGA-Gesundheitsdaten von nicht ansprechbaren Personen zugegriffen werden?

Ja. Aber auch im Notfall gilt: der ELGA-Zugriff ist nur bei eindeutiger Identifikation des Patienten möglich.

3.18. Müssen alle Labor- und Radiologiebefunde aus einem Spitalsaufenthalt für ELGA registriert werden?

Labor- und Radiologiebefunde, die im Rahmen eines stationären Aufenthaltes entstehen, können grundsätzlich auch für den Abruf über ELGA bereitgestellt werden. Empfohlen wird jedoch, dass nur besonders wichtige Befunde bereitgestellt bzw. in den Entlassungsbrief aufgenommen werden. Laborbefunde beispielsweise von intensivmedizinischen Episoden eines längeren Krankenhausaufenthaltes sind in der Regel nicht mehr relevant.

Labor- und Radiologiebefunde, die im Rahmen von ambulanten Spitals-Behandlungen entstanden sind, sind jedoch immer für ELGA bereitzustellen.

3.19. Wer hilft bei technischen Problemen?

In den Krankenanstalten steht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der lokale Support / Helpdesk zur Verfügung. Im niedergelassenen Bereich besteht in der Regel ebenfalls ein Support / Helpdesk des Software-Anbieters.

Eine allgemeine ELGA-Serviceline für Bürger besteht bereits seit Mitte 2013. Sie ist Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr unter 050 124 4411 erreichbar.

Auch für ELGA-GDA ist eine „ELGA-GDA-Serviceline“ eingerichtet, die als zentrale Ansprechstelle für Ärzte und Apotheken, aber auch für Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen (für deren Mitarbeiter geht der Weg immer primär über den internen Helpdesk) sowie die Betreiber aller technischen Komponenten für alle Belange zum Thema ELGA dient. Diese Serviceline steht Montag bis Freitag von 6:00 bis 20:00 Uhr und Samstag von 6:00 bis 13:00 Uhr unter 050 124 4422 telefonisch zur Verfügung.

Anfragen, die nicht unmittelbar durch die ELGA-Serviceline beantwortet werden können, z.B. bei lokalen technischen Problemen, werden an die zuständigen Stellen weitervermittelt. Um auf Fehler proaktiv reagieren zu können, verfügt die ELGA-Serviceline über ein übergeordnetes technisches Monitoring-System. Die Mitarbeiter der ELGA-Serviceline haben jedoch keinerlei Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten und Protokolleinträge.

4. Rechte von Bürgerinnen und Bürgern

4.1. Welche Rechte haben Bürgerinnen und Bürger?

ELGA steht als moderne und sichere Infrastruktur allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Patientinnen und Patienten des österreichischen Gesundheitssystems zur Verfügung.

Das heißt, jede und jeder hat das Recht

- auf Einsicht in die eigenen ELGA-Gesundheitsdaten,
- auf Verwaltung der eigenen ELGA-Gesundheitsdaten,
- von seinem behandelnden ELGA-GDA zu verlangen, dass die eigenen ELGA-Gesundheitsdaten (Entlassungsbriefe, Befunde, Medikationsdaten) zum Abruf über das ELGA-System bereitgestellt werden oder
- für genau diesen einen Behandlungs- oder Betreuungsfall der Aufnahme der ELGA-Gesundheitsdaten zu widersprechen. Dieser Widerspruch wird vom GDA lokal dokumentiert, jedoch nicht in ELGA abgebildet („situatives Opt-Out“),
- sich komplett von ELGA abzumelden und wieder anzumelden,
- sich teilweise von ELGA-Funktionen (e-Befunde oder e-Medikation) abzumelden und sich wieder anzumelden und
- auf Einsicht in das eigene ELGA-Protokoll.

4.2. Was ist das ELGA-Portal?

Bürger bzw. Patienten können über das ELGA-Portal ihre eigenen Befunde und ihre persönliche Medikamentenübersicht zeit- und ortsunabhängig einsehen, ausdrucken oder speichern, sobald ihre behandelnden ELGA-GDA mit ELGA bzw. e-Medikation arbeiten. Der Zugang erfolgt mittels Handysignatur oder Bürgerkarte über das österreichische Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at.

Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken und Pflegeeinrichtungen) können ELGA im Wege ihrer bestehenden IT-Systeme - mit entsprechenden Anpassungen - nutzen.

4.3. Muss sich ein Patient für ELGA anmelden?

Nein. Alle Bürger nehmen automatisch an ELGA teil. Jeder hat aber das Recht, sich jederzeit von ELGA entweder im Wege des ELGA-Portals oder der ELGA-Widerspruchsstelle abzumelden. Eine Wiederanmeldung ist ebenfalls immer möglich.

4.4. Kann sich ein Patient im Zusammenhang mit ELGA vertreten lassen?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen ist dies sowohl elektronisch als auch schriftlich oder persönlich möglich.

Im Rahmen des Login am ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at ist die Aktivierung des Auswahlkästchens „vertreten durch“ erforderlich. Dafür muss eine gültige elektronische Vollmacht beim Vollmachtenservice der Datenschutzbehörde hinterlegt sein. Unter www.stammzahlenregister.gv.at finden sich Informationen zur Erteilung einer elektronischen Vollmacht, auch speziell hinsichtlich ELGA.

Sollen die ELGA-Teilnehmerrechte für eine andere Person schriftlich (bei der ELGA-Widerspruchsstelle) oder persönlich (bei der ELGA-Ombudsstelle am jeweiligen regionalen Standort) ausgeübt werden, ist die Berechtigung dafür zumindest durch die Kopie einer Vollmacht nachzuweisen. Für unmündige Minderjährige (Kinder bis 14 Jahren) üben die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten die ELGA-Teilnehmerrechte aus. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Vertretung handelt, muss eine Kopie einer amtlichen Urkunde über dieses Verhältnis, z.B. die Geburtsurkunde des Kindes, vorgelegt werden. Das Ausüben der ELGA-Teilnehmerrechte für unmündige Minderjährige kann derzeit ausschließlich über den Postweg (ELGA-Widerspruchsstelle) oder über die ELGA-Ombudsstelle bei den Patientenanwaltschaften der an ELGA teilnehmenden Bundesländer erfolgen.

Sachwalter benötigen eine Kopie einer amtlichen Urkunde (Sachwalterbestellung), damit sie ihre Klienten vertreten können. Die vertretungsweise Ausübung der ELGA-Teilnehmerrechte für diese Gruppe kann derzeit ebenfalls ausschließlich über den Postweg (ELGA-Widerspruchsstelle) bzw. die ELGA-Ombudsstelle erfolgen.

4.5. Hat ein Patient einen Nachteil, wenn er nicht an ELGA teilnimmt?

Personen, die nicht an ELGA teilnehmen, dürfen nicht benachteiligt werden. Aber da bei Nichtteilnahme auch keine ELGA-Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden, hat der behandelnde Arzt vielleicht wichtige Informationen zum Gesundheitszustand oder die aktuelle Medikation nicht zur Verfügung. Die Entscheidung, ob dies im Einzelfall von Nachteil ist, muss jeder Patient für sich treffen.

Es gibt verschiedene Formen der „Nicht-Teilnahme“ bzw. der Abmeldung. Man kann grundsätzlich an ELGA teilnehmen, aber bestimmte Informationen nicht zur Verfügung stellen, z.B. einen einzelnen e-Befund sperren.

4.6. Wie kann man steuern, welche Gesundheitsdaten in ELGA sichtbar sind?

Grundsätzlich nimmt jeder Bürger bzw. in Österreich Versicherter an ELGA teil. Die Bürger haben jederzeit die Möglichkeit, sich komplett von ELGA oder von einzelnen ELGA-

Funktionen wie „e-Befund“ oder „e-Medikation“ abzumelden und sich auch jederzeit wieder anzumelden. Außerdem können die ELGA-Gesundheitsdaten gesperrt bzw. entsperrt oder gelöscht werden, und man kann noch zugriffsberechtigten ELGA-GDA den Zugriff wieder entziehen. Die Zugriffszeit für den „ELGA-GDA des Vertrauens“ (niedergelassener Arzt oder Apotheke) kann mit dessen Einverständnis auf bis zu einem Jahr verlängert werden.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

1. Komplette Ab- bzw. Wieder-Anmeldung für ELGA
2. Ab- bzw. Wieder-Anmeldung für bestimmte ELGA-Funktionen (e-Medikation, e-Befunde)
3. Sogenanntes „Situatives Opt-out“ direkt beim ELGA-GDA
4. Sperren und Löschen von ELGA-Gesundheitsdaten (vorübergehend oder unwiderruflich unsichtbar machen)
5. Sperren von ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern, die noch Zugriff haben, oder Verkürzung (bzw. Verlängerung) der Zugriffszeit

4.7. Was bedeutet, sich komplett von ELGA abzumelden?

Meldet sich jemand komplett von der Teilnahme an ELGA ab, so werden zukünftig keine ELGA-Gesundheitsdaten zu dieser Person mehr bereitgestellt. Befunde, die vor einer kompletten ELGA-Abmeldung existierten, stehen dann auch nicht mehr zur Verfügung.

Befunde, die ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter davor bereits über ELGA heruntergeladen und lokal gespeichert hat, sind davon nicht betroffen, ebenso hat eine Abmeldung keinen Einfluss auf die Originalbefunde. Bei einer späteren Wiederanmeldung ist die persönliche ELGA „leer“, Daten werden erst für folgende Behandlungen oder Aufenthalte wieder zur Verfügung gestellt.

4.8. Was bedeutet, sich von einzelnen ELGA-Funktionen abzumelden?

Bei einer teilweisen Abmeldung von ELGA meldet man sich nur von einzelnen ELGA-Funktionen, z.B. von e-Medikation oder von e-Befunde ab.

- e-Befund: Diese ELGA-Funktion macht bestimmte Befunde und Dokumente verfügbar (Entlassungsbriefe, Labor- und Radiologiebefunde; später weitere Befundarten). Bei einer Abmeldung von dieser ELGA-Funktion werden keine e-Befunde mehr via ELGA zur Verfügung gestellt. Nach einer Wiederanmeldung für e-Befunde wird ELGA keine „alten“ Befunde mehr enthalten.
- e-Medikation: Diese ELGA-Funktion speichert verschriebene und abgeholte Medikamente. Bei einer Abmeldung von e-Medikation werden diese Daten gelöscht und

keine weiteren erfasst. Bei Wiederanmeldung wird ELGA damit keine „alten“ Verschreibungen oder abgegebene Medikamente enthalten.

4.9. Was bedeutet „Situatives Opt-Out“ – Widerspruch beim ELGA-GDA?

Es besteht für Patienten die Möglichkeit, der Aufnahme von Gesundheitsdaten in ELGA vor Ort im Krankenhaus oder beim Arzt zu widersprechen. Durch dieses so genannte „Situative Opt-Out“ (ELGA-G § 16 Abs. 2) werden diese Gesundheitsdaten weder für den weiter behandelnden Arzt noch für den Patienten selbst über ELGA abrufbar. Wenn somit ein Patient bei einem stationären oder ambulanten Aufenthalt bzw. bei einem Besuch bei einem niedergelassenen ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter ein „Situatives Opt-Out“ erklärt, werden keine Daten für ELGA bereitgestellt – weder e-Befunde noch Verordnungen von Medikamenten. Der ELGA-GDA kann – bei aufrechterm Behandlungsverhältnis – bestehende ELGA-Gesundheitsdaten aber weiterhin auslesen. Bei einem Spitalsaufenthalt wird der Widerspruch meist mittels Formular erfasst und lokal elektronisch im KIS gespeichert. Das situative Opt-Out wird nur beim ELGA-GDA dokumentiert und über das ELGA-System nicht abgebildet. Informationen dazu sind auch dem verpflichtenden Aushang beim ELGA-GDA zu entnehmen.

In folgenden Fällen müssen ELGA-GDA die Patienten zusätzlich gesondert über ihr Widerspruchsrecht im Anlassfall („Situatives Opt-Out“) informieren.

- bei psychischen Erkrankungen (als Hauptdiagnose),
- bei genetischen Untersuchungen (lt. GTG §71a Abs. 1),
- bei Schwangerschaftsabbruch sowie
- bei HIV-Infektionen.

Die Patienten können damit auch einer Aufnahme dieser Daten in ELGA widersprechen.

4.10. Was bedeutet, Dokumente in ELGA zu sperren bzw. zu löschen?

Die Bürger haben das Recht, über das ELGA-Portal ihre eigenen ELGA-Gesundheitsdaten zu verwalten. Sie können einzelne e-Befunde sperren, damit sie für die behandelnden ELGA-GDA nicht sichtbar sind, beispielsweise um sich eine Zweitmeinung einzuholen. Die Patienten selbst können die Daten weiterhin über das ELGA-Portal sehen und ihre gesperrten Gesundheitsdaten jederzeit wieder entsperren. Dann werden diese wieder für alle berechtigten ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter sichtbar.

Wenn allerdings einzelne e-Befunde oder die gesamte e-Medikationsliste vom Patienten über das ELGA-Portal gelöscht werden, können sie selbst diese Daten auch nicht mehr sehen. Diese Aktion ist im Gegensatz zur Sperre unwiderruflich.

4.11. Was bedeutet, einen ELGA-GDA den Zugriff auf Gesundheitsdaten sperren?

Es besteht auch die Möglichkeit, über das ELGA-Portal den Zugriff für einen ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter, bei dem man kürzlich in Behandlung oder Betreuung war bzw. ist und dessen Zugriffsberechtigung damit noch aufrecht ist, zu sperren oder seine Zugriffsdauer zu verkürzen. Dieser ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter kann dann weder ELGA-Gesundheitsdaten lesen noch neue e-Befunde oder e-Medikationsdaten bereitstellen.

4.12. Wie kann man sich elektronisch von ELGA abmelden?

Um einen Widerspruch (oder einen Widerruf eines Widerspruchs) elektronisch über das ELGA-Portal abzugeben, ist es erforderlich, sich über das österreichische Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at in die persönliche ELGA einzuloggen. Dafür benötigt man eine Handy-Signatur (elektronische Identitätsbestätigung via Mobiltelefon) bzw. eine Bürgerkarte. Mit Klick auf die Kachel „Teilnahme“ kann man seinen ELGA-Teilnahmestatus nachlesen und gegebenenfalls ändern.

4.13. Widerspruch über die ELGA-Widerspruchsstelle

Für die Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung zur ELGA-Teilnahme (Widerspruch bzw. Widerruf des Widerspruchs) ist ein Formular zu verwenden, das bei der ELGA-Serviceline angefordert werden kann. Das Formular kann man auch online über einen Formularservice auf www.gesundheit.gv.at ausfüllen und ausdrucken und an die angegebene Adresse der ELGA-Widerspruchsstelle senden.

Folgende Schritte sind für die Abgabe der Willenserklärung in Papierform (per Formular) notwendig:

1. Eigenhändige Unterschrift unter das ausgefüllte Formular
2. Beilage einer Kopie eines der folgenden amtlichen Lichtbildausweise: Reisepass, Führerschein, Identitätsausweis oder Personalausweis, auf dem ebenfalls eine Unterschrift ersichtlich ist (dient dem Unterschriftenvergleich mit dem Formular)
3. Das unterschriebene Formular (Willenserklärung) ist mit der Kopie des amtlichen Lichtbildausweises an die ELGA-Widerspruchsstelle, Postfach 180, 1021 Wien oder eingescannt per Mail und mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen an: post@elga-widerspruchsstelle.at zu senden. Die ELGA-Widerspruchsstelle trägt die Willenserklärung ein und übermittelt darüber eine schriftliche Bestätigung.

4.14. Wie lange haben ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter Zugriff auf die ELGA-Gesundheitsdaten? Kann der Patient dies ändern?

Niedergelassene Ärzte oder Kassenambulatorien können nach dem Stecken der e-card bei Beginn des Kontaktes bzw. der Behandlung im Regelfall 28 Tage lang die ELGA-Gesundheitsdaten ihres Patienten über ELGA abrufen und gegebenenfalls neue Daten hinzufügen. Apotheker können zwei Stunden auf die e-Medikation zugreifen.

Über das ELGA-Portal kann der Patient diese Standard-Zugriffsdauer für seine ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter individuell verkürzen oder auch verlängern (0 bis maximal 365 Tage). Ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter, dessen Zugriffsdauer auf „0 Tage“ gesetzt wurde, ist „gesperrt“, er hat keinen Zugriff mehr auf die ELGA-Gesundheitsdaten dieses Patienten. Dieser neu eingestellte Zeitraum für die Zugriffsdauer gilt dann für den aktuellen und jeden weiteren Besuch bei diesem konkreten ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter.

Etwas anders ist es bei den Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen: diese haben standardmäßig während des stationären Aufenthaltes und 28 Tage nach der Entlassung eine ELGA-Zugriffsberechtigung. Die Zugriffsdauer kann nur verkürzt, aber nicht über die 28 Tage hinaus verlängert werden.

4.15. Werden ältere Befunde über ELGA verfügbar gemacht?

Nein. ELGA-Gesundheitsdaten werden erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ein ELGA-GDA mit ELGA arbeitet, erfasst. Rückwirkend werden daher keine ELGA-Gesundheitsdaten verfügbar gemacht. Auch für den Zeitraum, während dessen man von ELGA abgemeldet ist, besteht kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Aufnahme jener e-Befunde, die auf Grund der Abmeldung nicht über ELGA zur Verfügung gestellt wurden.

4.16. Kann der Patient sehen, wer über ELGA auf die e-Befunde oder e-Medikation zugegriffen hat?

Ja. In der ELGA-Protokollansicht im ELGA-Portal kann der Patient alle ELGA-Zugriffe auf seine ELGA-Gesundheitsdaten nachvollziehen. Hier wird einerseits die vollständige Liste der Aktionen, die der Patient selbst bzw. seine Vertretung getätigt haben, angezeigt, z.B. die Änderung einer Berechtigung. Andererseits sieht der Patient hier auch, welcher behandelnde bzw. betreuende ELGA-GDA ELGA-Gesundheitsdaten bereitgestellt hat und wann auf seine ELGA zugegriffen wurde. Dieser Zugriff muss mit dem Namen jener Person dokumentiert werden, die den Zugriff getätigt hat, das bedeutet, dass eine eindeutige User-Zuordnung erforderlich ist. In das Protokoll haben ausschließlich der Patient selbst bzw. seine bevollmächtigte Vertretung Einsicht.

Die im Wege von ELGA heruntergeladenen Gesundheitsdaten sind im lokalen IT-System des ELGA-GDA gespeichert und ab dann ausschließlich im Verantwortungsbereich dieses GDA. Daher erfolgt in ELGA dazu auch keine weitere Zugriffsprotokollierung.

4.17. Gibt es mit ELGA noch ausgedruckte Rezepte?

Das Papier-Rezept bleibt auch mit ELGA bestehen. Auf diesem wird mit ELGA ein 2D-Matrixcode („e-Med-ID“) aufgebracht, der von der Apotheke eingelesen wird. So können die abgeholten Arzneimittel in die e-Medikation aufgenommen werden. Prüfungen auf Wechselwirkungen oder Mehrfachdosierungen werden durch e-Medikation erleichtert, da die Daten früherer Verordnungen oder Abgaben in der Apotheke elektronisch geliefert werden und nicht mehr gesondert in bestehende Prüfprogramme eingegeben werden müssen.

4.18. Wo erhalten Bürgerinnen und Bürger Unterstützung bzw. Informationen zu ELGA?

Die ELGA-Serviceline ist unter der Telefonnummer 050 124 4411 werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erreichbar und im Service-Center der Sozialversicherung angesiedelt. Sie bietet allgemeine Informationen zu ELGA, berät aber auch in Bezug auf die Opt-Out-Regelung bzw. die Möglichkeit, sich jederzeit wieder anzumelden. Auf telefonische Anforderung übersendet sie auch das entsprechende Formular (Willenserklärung). Die ELGA-Serviceline hat keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten.

Weitere Informationen zum Thema ELGA findet man in den [FAQ](#) der ELGA-Homepage und unter den folgenden Links:

- www.elga.gv.at
- www.gesundheit.gv.at
- [Bundesministerium für Gesundheit](#)
- [ELGA-Informationen in Gebärdensprache](#)

Bei der Durchsetzung der Teilnehmerrechte und in Angelegenheiten des Datenschutzes hilft die ELGA-Ombudsstelle.

4.19. Was ist die ELGA-Ombudsstelle?

Aufgabe der ELGA-Ombudsstelle ist die Information, Beratung und Unterstützung von Bürgern im Zusammenhang mit ELGA, insbesondere bei der Durchsetzung von Teilnehmerrechten und in Angelegenheiten des Datenschutzes. Die ELGA-Ombudsstelle hat bei Bevollmächtigung durch den Patienten in seiner Vertretung den Zugriff auf seine ELGA-Gesundheitsdaten. Auch alle Zugriffe der ELGA-Ombudsstelle auf ELGA-Gesundheitsdaten

werden protokolliert und können vom Patienten bei Bedarf über das ELGA-Portal nachvollzogen werden.

Die ELGA-Ombudsstelle ist an den Standorten der Patientenanwaltschaften der einzelnen Bundesländer angesiedelt. Sie nehmen gleichzeitig mit den großen Krankenhausverbänden der Bundesländer den Betrieb auf. Anfragen können persönlich, telefonisch oder schriftlich (E-Mail oder per Post) an die zuständige ELGA-Ombudsstelle gerichtet werden.

5. Anhang

5.1. Glossar

- **Bürgerkarte (siehe auch: Handysignatur):** Diese ermöglicht den Zugang zum ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at, weitere Informationen unter www.buergerkarte.at.
- **Datenspeicher:** Das sind elektronische „Orte“, an denen die ELGA-Gesundheitsdaten aufgefunden werden können. Sie werden wie die Verweisregister (siehe „ELGA-Bereiche“) ausschließlich von den ELGA-GDA oder in deren Auftrag bereitgestellt. Sie sind somit keine zentralen Komponenten von ELGA, jedoch Bestandteil der Infrastruktur.
- **ELGA-Berechtigungssystem:** Jener Teil von ELGA, von dem grundsätzlich alle Zugriffe auf ELGA-Gesundheitsdaten, sei es durch ELGA-GDA oder die Patientinnen und Patienten selbst, geprüft, zugelassen oder abgelehnt werden. Darüber hinaus wird im Berechtigungssystem festgelegt, in welchem Umfang und wie lange ELGA-Gesundheitsdaten von ELGA-GDA eingesehen werden dürfen. Ebenso wird hier der Wille der Patientinnen und Patienten, z.B. Zugriffsberechtigungen, Ab- und Anmeldung bei ELGA und ELGA-Anwendungen, registriert. Das ELGA-Berechtigungssystem liefert zudem alle relevanten Informationen für das ELGA-Protokoll.
- **ELGA-Bereiche:** Diese enthalten verteilte Inhaltsverzeichnisse (Verweisregister), die angeben, in welchen Speichersystemen der ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter, z.B. Rechenzentren von Spitalsverbänden oder Server von Arztpraxen, ELGA-Gesundheitsinformationen zu einer bestimmten Person verfügbar sind.
- **ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ELGA-GDA):** Dazu zählen
 - Krankenanstalten
 - Einrichtungen der (mobilen und stationären) Pflege
 - Ärztinnen und Ärzte
 - ausgenommen: Ärztinnen und Ärzte im Dienst der Sozialversicherung oder anderen Versicherungen, Ärztinnen und Ärzte mit behördlichen Aufgaben wie Amtsärztinnen und Amtsärzte oder bei der Musterung für den Wehrdienst, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Schulärztinnen und Schulärzte
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - ausgenommen: Dentistinnen und Dentisten, Zahnärztinnen und Zahnärzte im Dienst der Sozialversicherung oder anderer Versicherungen, Amtszahnärztinnen und Amtszahnärzte
 - Apotheken

- **ELGA-Ombudsstelle:** Standorte der ELGA-Ombudsstelle sind bei den Patientenanwaltschaften der teilnehmenden Bundesländer angesiedelt und können die ELGA-Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit ELGA sowie in Angelegenheiten des Datenschutzes beraten und unterstützen.
- **ELGA-Portal:** Das ELGA-Portal bietet den Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die eigenen Gesundheitsdaten einzusehen und zu verwalten. Überdies können sie dort ihre ELGA-Teilnehmerrechte wahrnehmen sowie im eigenen ELGA-Protokoll nachvollziehen, welche Änderungen von wem wann vorgenommen worden sind. Der Einstieg erfolgt über das Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at mittels Handysignatur bzw. Bürgerkarte.
- **ELGA-Serviceline:** Diese Serviceeinrichtung steht den Bürgerinnen und Bürgern unter der Telefonnummer 050 124 4411 werktags von Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr für allgemeine Fragen zu ELGA und der ELGA-Teilnahme zur Verfügung. ELGA-GDA können die Serviceline unter der Telefonnummer 050 124 4422 von Montag bis Freitag von 6:00 bis 20:00 Uhr und am Samstag von 6:00 bis 13:00 Uhr erreichen.
- **ELGA-Widerspruchstelle:** Hier können Bürgerinnen und Bürger auf dem Postweg ihre ELGA-Teilnahme regeln. Das für die Ab- bzw. Wiederanmeldung benötigte Formular kann über die ELGA-Serviceline telefonisch oder schriftlich angefordert werden sowie am Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at online ausgefüllt werden. Die ELGA-Widerspruchstelle führt die Ab- bzw. Wiederanmeldung durch und bestätigt dies der Bürgerin bzw. dem Bürger schriftlich. Die ELGA-Widerspruchstelle hat keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten.
- **Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDA-Index):** Das ist ein Verzeichnis aller Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, die grundsätzlich gesetzlich dazu berechtigt sind, in ELGA-Gesundheitsdaten ihrer Patientinnen und Patienten Einsicht zu nehmen. Der GDA-Index entsteht aufgrund von Meldungen der Berufsvertretungen und der Aufsichtsbehörden, z.B. der Länder.
- **Handy-Signatur:** Dies ist eine elektronische Unterschrift, die mit dem Mobiltelefon geleistet wird. Informationen zur Registrierung sind unter www.buergerkarte.at erhältlich. Das Handy wird dadurch zu einem Identitätsnachweis im Internet.
- **Informationssicherheits- und Informationsmanagementsystem (ISMS):** Regelwerk, das ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben Vorschriften über die Betriebsführung und die Betriebssicherheit von ELGA und ihrer Bausteine enthält. Es sieht u.a. vor, in welchem Umfang regelmäßige Sicherheitskontrollen durchzuführen sind.

- **Internet-Anschluss:** Eine Internetverbindung ist notwendig, um über das ELGA-Portal in seine persönliche ELGA einzusteigen. Der Einstieg erfolgt über das österreichische Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at.
- **Österreichisches Gesundheitsportal (www.gesundheit.gv.at):** Das öffentliche Gesundheitsportal Österreichs bietet neben unabhängigen, qualitätsgesicherten und serviceorientierten Gesundheits-Informationen den Zugang zum ELGA-Portal. Der Einstieg erfolgt in einem geschützten Bereich via Handysignatur oder Bürgerkarte.
- **Zentraler Patientenindex (ZPI):** Das Verzeichnis aller Patientinnen und Patienten enthält demographische Angaben zu einer Person, wie etwa Name, Geburtsdatum und Adresse. Diese sind u.a. notwendig, um in einem elektronischen System Daten oder Dokumente eindeutig einer Person zuzuordnen. Der ZPI schafft damit auch die wesentlichen Voraussetzungen, damit die Patientinnen und Patienten selbst auf ihre eigenen ELGA-Gesundheitsdaten zugreifen können.

5.2. Revisionsliste

Position	Änderung
Version 2.0	
16.02.2016	Zweite Version erstellt (V2.0)
Version 1.0	
11.05.2015	Erste Version erstellt (V1.0)